

(4) Bestandteil der Bezirksapothekeninspektion ist die Bezirksdepotapotheke, die spezielle Aufgaben zur Versorgung mit ausgewählten Arzneimitteln und den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen wahrnimmt.

§ 7

Anforderungen an die Mitarbeiter des Apothekenwesens

(1) Die Versorgung der Bürger und der Gesundheitseinrichtungen mit Arzneimitteln und den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen stellt hohe Anforderungen an die politische und fachliche Qualifikation der Leiter und Mitarbeiter im Apothekenwesen. Deren Tätigkeit ist darauf zu richten, die Qualität und Effektivität der Versorgung der Bürger ständig zu erhöhen, die Bürger sachkundig zu beraten, die Zusammenarbeit mit den anderen Leistungsbereichen des Gesundheitswesens ständig zu vertiefen und einen wirksamen Beitrag zum wissenschaftlich begründeten und effektiven Einsatz von Arzneimitteln zu leisten.

(2) Die Leiter im Apothekenwesen erfüllen ihre Aufgaben mit dem Ziel, ein hohes Niveau der Arzneimittelversorgung zu sichern sowie die Arbeits- und Lebensbedingungen im Apothekenwesen planmäßig zu verbessern. Insbesondere kommt es darauf an,

- zur Erarbeitung der Pläne die Plandiskussion auf der Grundlage der übergebenen staatlichen Aufgaben zu führen,
- den von der Gewerkschaft geführten und organisierten sozialistischen Wettbewerb zu unterstützen und zu nutzen sowie die Tätigkeit der Arbeitskollektive der Apotheken und anderen Einrichtungen des Apothekenwesens mit dem Ziel einer hohen Gesamtleistung zu koordinieren,
- die Prinzipien sozialistischer Kaderpolitik zu verwirklichen,
- Maßnahmen zur politischen sowie fachlichen Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter durchzuführen und zu gewährleisten, daß sie mit den neuesten Erkenntnissen und Erfahrungen auf ihrem Fachgebiet vertraut gemacht werden.

(3) Die Mitarbeiter des Apothekenwesens unternehmen alle Anstrengungen zur Sicherung eines hohen Niveaus der Versorgung mit Arzneimitteln und den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen.

§ 8

Planung des Apothekenwesens

(1) Der Plan für das Apothekenwesen ist Bestandteil des Planes für das Gesundheits- und Sozialwesen.

(2) Der Plan für das Apothekenwesen des Bezirkes bzw. des Pharmazeutischen Zentrums wird in Übereinstimmung mit den Aufgaben des Gesundheits- und Sozialwesens im Bezirk bzw. Kreis erarbeitet. Überkreisliche Pharmazeutische Zentren erarbeiten für jeden Kreis in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Kreisarzt einen Plananteil. Er beinhaltet insbesondere

- die Aufgaben des Pharmazeutischen Zentrums zur materiell-medizinischen Versorgung im Kreis (Versorgungsleistungen, Versorgungsschwerpunkte, Herstellungsleistungen),
- Festlegungen zur Organisation der materiell-medizinischen Versorgung im Kreis (Öffnungszeiten, Bereitschaftsdienst, Zusammenwirken mit den Ärzten und Gesundheitseinrichtungen),
- Festlegungen zur Entwicklung des Apothekenwesens im Kreis (Arbeitskräfteentwicklung, Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, Investitions-, Werterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen).

§ 9

Finanzierung des Apotheken Wesens

(1) Das Pharmazeutische Zentrum ist Haushaltsorganisation und durch Zu- und Abführungen nach dem Nettoprinzip

mit dem Haushalt des Rates des Kreises verbunden. Ein überkreisliches Pharmazeutisches Zentrum ist mit dem Haushalt des Rates des Kreises verbunden, in dessen Territorium sich sein Sitz befindet.

(2) Die Bezirksapothekeninspektion ist Haushaltsorganisation und durch Zu- und Abführungen nach dem Nettoprinzip mit dem Haushalt des Rates des Bezirkes verbunden.

§ 10

Kontrolltätigkeit

(1) Zur Sicherung einer stabilen Versorgung mit Arzneimitteln, den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen und anderen für das Gesundheitswesen spezifischen Erzeugnissen sowie zur Verwirklichung der Rechtsvorschriften insbesondere auf den Gebieten des Arzneimittel- und Apothekenwesens sind Anleitung und Kontrolle der Arbeit im Apothekenwesen kontinuierlich durchzuführen.

(2) Die Apotheken und anderen Einrichtungen des Apothekenwesens unterliegen regelmäßigen Komplexinspektionen des Ministeriums für Gesundheitswesen und Inspektionen bzw. Revisionen der Bezirksapothekeninspektion.

Schlußbestimmungen

§ 11

Die bestehenden Bezirksdirektionen des Apothekenwesens und die direkte Unterstellung der Pharmazeutischen Zentren unter die Bezirksdirektion des Apothekenwesens einschließlich der damit verbundenen Haushaltsbeziehungen werden nicht verändert. Die Bildung weiterer Bezirksdirektionen des Apothekenwesens bedarf des Beschlusses des Rates des Bezirkes und der Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen.

§ 12

Der Minister für Gesundheitswesen erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 27. Februar 1958 über die Organisation des Apothekenwesens — Apothekenordnung — (GBl. I Nr. 18 S. 231),
- Ziffer 21 der Anlage zur Aripassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363),
- Ziffer 12 der Anlage zur Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465),
- Zweite Verordnung vom 15. Juni 1961 über die Organisation des Apothekenwesens — Apothekenordnung — (GBl. II Nr. 40 S. 255),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 2. April 1958 zur Verordnung über die Organisation des Apothekenwesens (Apothekenordnung) — Apothekenbetriebsordnung — (GBl. I Nr. 30 S. 379),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1958 zur Apothekenordnung (GBl. I 1959 Nr. 3 S. 15),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1961 zur Verordnung über die Organisation des Apothekenwesens (GBl. II Nr. 40 S. 255),
- Fünfte Durchführungsbestimmung vom 20. Juli 1962 zur Apothekenordnung — Revisionsordnung für Apotheken — (GBl. II Nr. 57 S. 497),

“ Verordnung vom 23. Dezember 1954 über die Regelung der Entschädigung für erloschene vererbliche und veräußerliche Apothekenbetriebsrechte (GBl. I 1955 Nr. 2 S. 5),